



Magdeburg, 10. März 2017
00-00-06 ka-bo

Niederschrift

*über die 48. Sitzung des Rechts und Verfassungsausschusses
am Mittwoch, 1. März 2017, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg*

Beginn: 10:05 Uhr
Ende: 14:10 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende, Herr Marske, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Herrn Liebenehm von der Landesgeschäftsstelle. Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 47. Sitzung am 28. September 2016

Herr Marske stellt die Niederschrift der 47. Sitzung vom 28. September 2016 als genehmigt fest, nachdem keine Änderungswünsche geäußert wurden.

Zu TOP 3: Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Problemsammlung

Herr Liebenehm führt anhand des Vorberichts in den Sachstand ein und bittet die Ausschussmitglieder um Meinungsäußerung, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Hebung der Beteiligungsrechte der Bürgerschaft.

Zunächst wird mehrheitlich berichtet, dass von dem Instrument der Bürgerbefragung seit Inkrafttreten der Kommunalverfassung wenig bis kein Gebrauch gemacht wurde.

Insgesamt sieht die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die geplante Hebung der Beteiligungsrechte eher kritisch. Dies sei wenig praxistauglich.

Im Verlauf der Diskussion werden folgende Änderungsvorschläge erörtert:

- Zunächst wird diskutiert, ob Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen stattfinden können und sollen. Nach § 28 Abs. 2 KVG LSA sind Einwohnerfragestunden bei den öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse vorgesehen. Beratende Ausschüsse werden in dieser Norm nicht genannt. Laut der Rechtsprechung (VG Magdeburg, Urteil vom 29.09.2016, Az: 9 A 295/16 MD, s. [Anlage](#)) sind Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen zwar nicht zwingend, aber zulässig. Insoweit wird eine Änderung des § 28 Abs. 2 KVG LSA angeregt.
- Frau Ost (Stadt Bernburg) spricht die Regelung des § 99 Abs. 6 KVG LSA an. Zu diesem Thema hatte sie der Landesgeschäftsstelle unmittelbar vor der Sitzung einen Vermerk zur Verfügung gestellt (s. [Anlage](#)). Nach § 99 Abs. 6 S. 2 KVG LSA obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung. Frau Ost skizziert die Konsequenzen dieser Regelung am Beispiel der Stadt Bernburg. Daher schlägt sie vor, im Zuge der Evaluierung der Kommunalverfassung den § 99 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA zu streichen.

Als Alternative wird vorgeschlagen, das Wort „*ausschließlich*“ in Satz zwei zu streichen, da dann der Hauptverwaltungsbeamte die Möglichkeit erhielte, diese **Aufgabe** zu delegieren.

Herr Liebenehm fügt hinzu, dass die Ergänzung einer entsprechenden Regelung, wie es sie in § 76 Abs. 4 S. 5 der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung gibt, ebenfalls zielführend sein könnte. Demnach erstellt der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung der Zuwendungen anzugeben sind, und leitet diesen der Gemeindevertretung zu, wenn die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen 50 Euro übersteigt. Dieser Vorschlag wird im Ausschuss begrüßt.

- Ferner wird angeregt, eine Klarstellung im Hinblick auf „*schriftlich*“ bei der Einberufung der Vertretung nach § 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA vorzunehmen (s. [TOP 5](#)).

Herr Liebenehm will diese Vorschläge aufgreifen und mit dem Landkreistag abstimmen, da eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände geplant ist.

Über die weiteren Entwicklungen wird die Landesgeschäftsstelle aktuell informieren.

Zu TOP 4: Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt

Herr Liebenehm führt in den Sachstand ein und verweist dabei auf den Vorbericht.

Auf die Abfrage per E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle gab es nur vereinzelte Rückmeldungen der Verbandsmitglieder (drei sowie eine Stellungnahme der KITU).

Im Verlauf der Diskussion zeigt sich, dass die Mehrheit der Kommunen zunächst einmal abwarten will, welche Standards auf Seiten des Landes gesetzt werden. Denn für den Fall, dass eine Kommune bereits zum jetzigen Zeitpunkt neue Software anschafft, besteht das Risiko, dass diese später nicht kompatibel mit den neuen Standards ist. Daher würden die Verbandsmitglieder die Entwicklungen bis zum Inkrafttreten eines Landes-E-Government-Gesetzes abwarten. Es wird auch geäußert, dass Anwendungshinweise hilfreich wären.

Herr Liebenehm sagt zu, über die aktuellen Entwicklungen zu berichten.

Zu TOP 5: Einberufung der Vertretung - Form der Stadtratseinladung
(Fortsetzung aus der 46. Sitzung)

Herr Hell führt in den Sachstand ein. Nach § 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA hat die Einberufung der Vertretung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Herr Hell wirft die Frage auf, ob für die schriftliche Einberufung die Originalunterschrift des Vorsitzenden erforderlich ist.

Dies hat das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 21. 4. 2016 auf die Anfrage der Hansestadt Stendal (s. [Anlage](#)) verneint. Demnach ist die schriftliche Ladung zu Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse nicht an die Erfordernisse des § 126 BGB gebunden.

Demgemäß genügt es, dass die Urschrift der Ladung durch den Vorsitzenden der Vertretung bzw. des Ausschusses gezeichnet ist; insoweit macht eine fehlende Unterschrift unter den Einladungsschreiben die Einberufung der Sitzung nicht fehlerhaft (VG Magdeburg, Urteil vom 19. März 1998, Az.: A 9 K 56/98).

Die Antwort des Landesverwaltungsamtes ist nach Auffassung der Ausschussmitglieder pragmatisch. Herrn Hell überzeugt diese Rechtsauffassung dennoch nicht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zwischen „*schriftlich*“, „*Schriftform*“ und „*Textform*“ zu unterscheiden ist und die Verwendung dieser Rechtstermini überall mit der gleichen Bedeutung erfolgen müsse.

Abschließend wird von Herrn Hell vorgeschlagen im Zuge der Evaluierung der Kommunalverfassung eine Klarstellung im Hinblick auf „*schriftlich*“ bei der Einberufung der Vertretung in § 53 Abs. 4 S. 3 KVG LSA vorzunehmen. (vgl. [TOP 3](#))

Zu TOP 6: Kommunale Kriminalprävention - Entwurf einer gemeinsamen Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Inneres und Sport

Frau Kagelmann führt anhand des Vorberichtes in den Sachstand ein und verweist auf die Synopse, die dem Vorbericht beigelegt war.

Insgesamt gab es auf das E-Mail-Rundschreiben lediglich drei Rückmeldungen zu diesem Entwurf. Die Rückmeldungen waren insgesamt positiv. Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt Magdeburg einen Ergänzungsvorschlag unterbreitet.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte zur vorgenannten Gemeinsamen Erklärung folgende Ergänzung (Satz 2) vorgeschlagen:

„Der Abschluss verbindlicher und auf lokale Bedingungen angepasste Kooperationsvereinbarungen zur Sicherheitspartnerschaft zwischen Polizeirevieren und kreisangehörigen Gemeinden oder kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kommunalen Ressourcen ist eine erfolversprechende Grundlage für abgestimmtes Handeln.

Dies schließt ausdrücklich auch die befristete oder unbefristete Schaffung gemeinsamer personeller und organisatorischer Strukturen mit ein. Im Rahmen der Überarbeitung des SOG LSA wird über die hierfür erforderlichen rechtlichen Befugnisse entschieden. Das Innenministerium erarbeitet gemeinsam mit der Landeshauptstadt Magdeburg ein Konzept für ein entsprechendes Pilotprojekt.“

Die anwesenden Ausschussmitglieder stehen dem Abschluss der Unterzeichnung dieser Vereinbarung eher kritisch gegenüber und sprachen sich mehrheitlich gegen die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Erklärung mangels personeller und finanzieller Ressourcen aus.

Es sei zu befürchten, dass auf Grundlage einer derartigen gemeinsamen Erklärung die Zusammenarbeit bei der polizeilichen und kommunalen Kriminalprävention einseitig zulasten der Kommunen erfolgt.

Aus der Stadt Blankenburg wird berichtet, dass es bei der Polizei vor Ort schlichtweg keinen Partner mehr gäbe. Insoweit stellt sich die Frage, mit wem die Stadt zusammenarbeiten kann. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder konstatiert, dass es nach der letzten Polizeistrukturenform in der Fläche keine Ansprechpartner der Polizei mehr gibt. Insoweit sei das von der Landeshauptstadt vorgeschlagene Pilotprojekt in der Fläche nicht umsetzbar.

Aus der Stadt Bernburg kommt der Vorschlag, das Wort „*Zivilgesellschaft*“ zu streichen, da unklar ist, in welcher Form die Einbeziehung der Zivilgesellschaft erfolgen kann und soll. Im Übrigen habe sich die bereits seit 2004 bestehende Gemeinsame Erklärung nicht bewährt und keine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kommune bewirkt. Ob die Zusammenarbeit vor Ort funktioniert und sich erfolgreich Kooperationen entwickeln (oder nicht), vermag eine solche Gemeinsame Erklärung letztlich nicht zu beeinflussen.

Der Ausschuss sprach sich auch gegen den Ergänzungsvorschlag der Landeshauptstadt Magdeburg aus. In kleineren Städte sei dieses Vorhaben mangels Verwaltungspersonal und mangels Polizeibeamter vor Ort schlicht nicht umsetzbar. Insgesamt wird die Bestrebung der Landeshauptstadt, mehr polizeiliche Befugnisse zu erhalten, eher kritisch gesehen. Im Gegensatz zur Landeshauptstadt gäbe es in anderen Städten keinen Stadtordnungsdienst und meist nur einen Außendienstmitarbeiter im Ordnungsamt. Damit sei der Vorschlag der Landeshauptstadt kaum realisierbar. Im Übrigen bestünde auch ohne die Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Möglichkeit, mit der Polizei vor Ort zusammenzuarbeiten.

Viel wichtiger sei die Zuständigkeit von Polizei und Sicherheitsbehörden zu klären, da es in der Praxis es immer wieder zu Problemen bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten käme. Daher seien zunächst die (Zuständigkeits-)Fragen zu klären. Beispielhaft werden genannt: Welche Behörde ist für die Beseitigung eines toten Tier von der Fahrbahn zuständig? Wer ist für die Kontrolle der Fahrzeuge in der Altstadt zuständig? Wer ist bei ruhestörendem Lärm zuständig?

Der Ausschussvorsitzende bietet an, den Beigeordneten der Landeshauptstadt Magdeburg für Ordnungsangelegenheiten, Herrn Platz, zur nächsten Sitzung als Gast einzuladen und zu diesem Ergänzungsvorschlag bei Bedarf vortragen zu lassen.

Zu TOP 7: Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten, § 9 KAG-LSA (Kurtaxe) und § 9 a KAG-LSA (Betriebliche Tourismusabgabe); Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zum Zwecke der Einführung eines Tourismusortes

Herr Seidig führt anhand des Vorberichtes in den Sach- und Rechtsstand ein. Die Lutherstadt Wittenberg hatte sich an die Landesregierung gewandt und eine Änderung der KurortVO (Schaffung der Kategorie „Tourismusort“) vorgeschlagen, um damit eine Möglichkeit zur teilweisen Refinanzierung der damit verbundenen Aufwendungen zu schaffen.

Jedoch ist aus Sicht des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung eine Änderung der KurortVO keine geeignete Möglichkeit für eine kurzfristige Lösung und eine entsprechende Verordnungsänderung werde nicht unterstützt. Dabei sei bei einer Änderung des Kriterienkataloges für die Anerkennung als Erholungsort in der Kurort-VO insbesondere zu bedenken, dass bundesweit einheitlich Voraussetzungen für das staatliche Prädikat „Erholungsort“ gelten und dabei neben anderen Kriterien insbesondere auch bestimmte natürliche Gegebenheiten vorliegen müssen. Der Begriff „Erholungsort“ ermögliche durch die bundesweit einheitlichen Voraussetzungen den Gästen auch eine vergleichbare Orientierung. Diese wäre durch die einseitige Veränderung des Kriterienkataloges in Sachsen-Anhalt nicht mehr gegeben. Daher hält das Wirtschaftsministerium die Etablierung einer neuen Kategorie „Tourismusort“ in der KurortVO bereits mit Blick auf die geltende Rechtslage des KAG LSA nicht für zielführend, da die §§ 9 und 9 a KAG LSA den Kreis der Erhebungsberechtigten und die Voraussetzungen genau definieren. Nach § 9 KAG LSA können nur staatlich anerkannte Kur-, Luftkur- und Erholungsorte eine Kurtaxe erheben. Nach § 9 a KAG LSA können neben staatlich anerkannten Kur-, Luft- und Erholungsorten auch Gemeinden, in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, eine betriebliche Tourismusabgabe erheben. Die gesetzlichen Vorgaben könnten nicht durch eine untergesetzliche Verordnungsregelung abgeändert werden. Hierzu bedürfe es einer Änderung des KAG LSA. Diesbezüglich stünden das Wirtschaftsministerium und das Innenministerium bereits in Kontakt, um die Möglichkeiten einer Änderung des KAG LSA zu prüfen.

Die Lutherstadt Wittenberg hatte ursprünglich eine Änderung der KurOrtVO avisiert, auch weil eine Verordnungsänderung (anders als eine Änderung des KAG LSA) - nicht eines parlamentarischen Verfahrens bedarf und daher grundsätzlich schneller in Kraft treten kann. Nach dem bisherigen Schriftwechsel mit der Landesregierung (s. Anlagen im Vorbericht zu TOP 7) strebt die Stadt nun eine Änderung des KAG LSA an.

Es besteht Einigkeit, dass zuvor die maßgeblichen Kriterien zur Bestimmung eines Tourismusortes definiert werden müssen – auch um der besonderen Bedeutung eines solchen Ortes Rechnung zu tragen.

Es schließt sich eine Erörterung und Meinungsbildung im Ausschuss an. Danach unterstützen die Ausschussmitglieder das Anliegen der Lutherstadt Wittenberg, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine neue Kategorie „Tourismusort“ zu schaffen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss bittet den Haushalts- und Finanzausschuss das Thema zuständigkeitshalber aufzugreifen und darüber zu beraten, ob eine Änderung der §§ 9 und 9 a KAG LSA mit dem Ziel angeregt werden sollte, für Gemeinden eine neue Ortsbezeichnung als „staatlich anerkannter Tourismusort“ einzuführen als Voraussetzung für die Erhebung von Kurtaxe.

Zu TOP 8: Zuständigkeit für den Erlass von Duldungsverfügungen bei verweigerter Feuerstättenschau bzw. anlassbezogene Überprüfung sowie deren zwangsweise Durchsetzung nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz

Frau Kagelmann führt zur aufgeworfenen Zuständigkeitsfrage in den Sach- und Rechtsstand ein. Im Hinblick auf die Darstellung der unterschiedlichen Rechtsauffassung verweist sie auf den Vorbericht.

Sie bittet die Ausschussmitglieder um Mitteilung zur aktuellen Situation in den Städten und Gemeinden in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgabe.

Die Ausschussmitglieder halten die vom SGSA vertretene Rechtsauffassung für zu vorzugs-
würdig. Allerdings sei in der Praxis bislang (seit Januar 2016) noch kein derartiger Fall vorge-
kommen.

In Schönebeck würde man diese Aufgabe wahrnehmen, auch wenn man die Rechtsauffassung
des Landesverwaltungsamtes nicht teilt. Der Salzlandkreis hat diesbezügliche Schulungen an-
geboten.

In Bernburg, Stendal, Weißenfels und Blankenburg sei noch kein Fall vorgekommen, würde
man sich jedoch vor der Aufgabenausübung anweisen lassen im Hinblick auf § 6 Abs. 5 KVG
LSA, um die Erstattungspflicht des Landes zu begründen. Auch für den Fall, dass im Verlaufe
der Zeit Gefahr im Verzuge ist, trifft das Land nach §§ 88, 103 SOG LSA die Kostentra-
gungspflicht.

Insgesamt besteht Einigkeit, dass die Aufgabenausübung durch das Landesverwaltungsamt
unrealistisch und praxisfern ist und dass die Zuständigkeit der Landkreise (wie zuvor) vor-
zugswürdig ist.

Daher regen die Ausschussmitglieder eine entsprechende Gesetzesänderung (Ergänzung der
Zuständigkeit der Landkreise / kreisfreien Städte in § 2 SchfHwGZustG) an und bitten die
Landesgeschäftsstelle um Prüfung, um ggf. mit dieser Intention an das zuständige Ministe-
rium heranzutreten.

Zu TOP 9: Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes i. S. d. §§ 35 a, 24 Abs. 1 Satz 3 VwVfG

Frau Kagelmann skizziert anhand des Vorberichtes die geänderte Rechtslage. Sie erkundigt
sich bei den Ausschussmitgliedern, wie bedeutsam diese Änderung für die Praxis der Kom-
munalverwaltungen ist und welche Massenverfahren hiervon besonders betroffen sind.

Die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder stellt fest, dass sich diese Änderung nicht
gravierend in der Praxis auswirkt.

Im Bereich der Finanzverwaltung, insbesondere bei der Erhebung von Abgaben und Steuern,
fehle es überwiegend am Ermessen, so dass auch künftig Massenverfahren zulässig sind.
In anderen Bereichen wird auch weiterhin Ermessen ausgeübt, so dass diese Gesetzesände-
rung dort keine Auswirkung hat, weil wie bisher Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
Insoweit sei die Praxisrelevanz eher als gering einzuschätzen.

Zu TOP 10: Verlust eines Gemeinderatsmandates bei Fehlern im Einwohnermeldere- gister

Herr Marske führt anhand des Vorberichtes in den Sach- und Rechtsstand ein. Er verweist
auch auf die Rechtsprechung (VG Magdeburg, Urteil vom 06.06.2012, Az: 9 A 111/10 und
OVG LSA Beschluss vom 01.11.1999, Az.: A 1 S 113/99, s. [Anlage](#)).

Der Ausschussvorsitzende erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern, ob eine Änderung
der Kommunalverfassung und des Kommunalwahlgesetzes erforderlich seien.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA verliert ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode sein Mandat, wenn die Wählbarkeit nach § 40 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das ehrenamtliche Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war. Nach § 40 Abs. 1 KVG LSA sind in die Kommunalvertretungen Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.

Gemäß § 21 Abs. 2 KVG LSA sind Bürger einer Kommune die Einwohner, welche Deutsche oder EU-Ausländer sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Kommune wohnen.

Für die Begründung und den Verlust eines Mandats in der Gemeindevertretung ist daher entscheidend, ob ein Gemeinderatsmitglied in der Kommune „wohnt“.

Hierbei seien zwei Konstellation zu berücksichtigen: wenn ein gewähltes Gemeinderatsmitglied in der laufenden Amtszeit seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes hat und 1. sich ummeldet und 2. wenn er sich nicht abmeldet, jedoch tatsächlich außerhalb der Gemeinde wohnt.

Nach Beratung und Diskussion hält der Ausschuss eine Änderung des KVG LSA nicht für erforderlich, da das Wort „wohnen“ in § 21 Abs. 2 KVG einen ausreichenden Spielraum lässt.

Das Wort „Wohnen“ stellt auf das tatsächliche Wohnen ab, wobei der Eintrag im Melderegister ein starkes Indiz hierfür sei. Im Hinblick auf die 1. Konstellation (Gemeinderatsmitglied meldet sich ab) Daher endet in diesem Fall durch Verlust der Wählbarkeit nach § 40 Abs.1 KVG LSA das Mandat eines Gemeinderatsmitglieds bereits vor Ende der Wahlperiode.

Im 2. Fall wird auf den Lebensmittelpunkt abgestellt. Damit kann das starke Indiz des Melderegisters entkräftet werden. Somit endet in auch in diesen Fall durch Verlust der Wählbarkeit das Mandat eines Gemeinderatsmitglieds schon vor Ende der Wahlperiode.

Gemäß § 42 Abs. 2 KVG LSA stellt die Vertretung unverzüglich fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegt, soweit diese nicht bereits durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Vertretung nach Satz 1 ist dem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Vertretung ist der Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Das ehrenamtliche Mitglied scheidet aus der Vertretung mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Vertretung aus, § 42 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA, aus.

Insoweit besteht aus Sicht der Ausschussmitglieder im Hinblick auf die aufgeworfene Frage keine Notwendigkeit zur Änderung des KVG LSA.

Zu TOP 11: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

- a) Frau Kagelmann berichtet, dass am 23. 3. 2017 die Anhörung im Innenausschuss des Landtages zur geplanten Novelle des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Sachsen-Anhalt erfolgen wird. Die Landesgeschäftsstelle wird insbesondere auf die Einhaltung der Konnexitätsregeln hinweisen. In Anbetracht dessen, dass der Doppelhaushalt des Landes für 2017/2018 beschlossen wurde, ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Stellungnahme Gehör findet.

- b) Frau Kagelmann berichtet, dass zum sog. LKW-Kartell seit August 2016 zwischenzeitlich sieben E-Mail-Rundschreiben (zuletzt am 03.02.2017) verschickt wurden. Auch in Sachsen-Anhalt zeichnet sich ab, dass es zahlreiche Kommunen gibt, die unmittelbar oder mittelbar vom LKW-Kartell betroffen sein könnten. Mittlerweile haben sich etliche Verbandsmitglieder an die Landesgeschäftsstelle gewandt, insbesondere in Bezug auf die Einredeverichtsvereinbarung mit der Firma MAN und hinsichtlich der etwaigen finanziellen Beteiligung am Schadensgutachten. Über die weiteren Entwicklungen wird aktuell berichtet.
- c) Im Hinblick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 26. 1. 2017, Az.: 29 K 67.16, zur Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz verweist Frau Kagelmann auf die Ausführungen in den beiden E-Mail Rundschreiben vom 02.02.2017 und 15.02.2017.

Zu TOP 12: Anfragen und Anregungen

- a) Frau Ost fragt nach dem aktuellen Stand zur Anwendung der Härtefallregelung gemäß § 11 Abs. 2 SpielhG LSA und den Anwendungshinweisen der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 1. 2. 2017. Frau Kagelmann erwidert, dass diesbezüglich ein Schreiben an das Wirtschaftsministerium geplant ist und wird die Verbandsmitglieder über die aktuellen Entwicklungen informieren.
- b) Frau Ost erkundigt sich darüber hinaus, ob der Landesgeschäftsstelle das Schreiben des MULE vom 14.06.2016 zur Umsetzung § 56a WG LSA der Leitfaden „Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung“ bekannt ist. Sie übergibt Frau Kagelmann ein Exemplar dieser Leitlinien und bittet die Landesgeschäftsstelle um entsprechende Hinweise sowie - in Anbetracht der Klagefrist bis 23.3. - um zeitnahe Rückmeldung.

Zu TOP 13: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 49. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses findet am Mittwoch, **18. 10. 2017**, um 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg statt.



Klaus Marske
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Elke Kagelmann
Protokollführerin

Anlagen

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der 48. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am Mittwoch, 1. März 2017, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

1. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Marske, Klaus	Magdeburg	
Ost, Christine	Bernburg (Saale)	
Aleku, Aris	Köthen (Anhalt)	
Brauns, Mario	Könnern	
Eysel, Philipp	Blankenburg (Harz)	
Friedrich, Volker	Wernigerode	entschuldigt
Hell, Rüdiger	Stendal	
Nemson, Thomas	Merseburg	
Scheller, Wolfgang	Quedlinburg	entschuldigt
Schreyer, Marco	Halle (Saale)	entschuldigt
Seidig, André	Lutherstadt Wittenberg	
Wilke, Kirsten	Naumburg (Saale)	
Wöbken, Anja	Südharz	

2. Stellv. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Kavalier, Danny	Hettstedt	

Pohl, Gabriele	Schönebeck (Elbe)	
Kubisch, Annett	Bitterfeld-Wolfen	
Fuchshuber, Bernhard	Aschersleben	
Klebe, Norman	Arendsee (Altmark)	
Röthel, Martin	Bad Schmiedeberg	
Pitschmann, Kerstin	Hohe Börde	
Schröter, Katy	Kabelsketal	
Günther, Timo	Halberstadt	
Tietke, Gordon	Weißenfels	
Westhagemann, Ewald	Dessau-Roßlau	
Kühn, Silvana	Kemberg	
Pelz, Uta	Lutherstadt Eisleben	

3. Gäste

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Platz, Holger	Magdeburg	

4. Von der Landesgeschäftsstelle

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Kagelmann, Elke	SGSA	
LIEBENEHM		